



Familienleistungen in Österreich Informationen für aus dem Ausland kommende Universitätsangehörige

Stand Januar 2024

Bei zunehmender internationaler Mobilität kommen auch immer mehr Menschen aus dem (oft benachbarten) Ausland, um an der Universität Innsbruck zu arbeiten bzw. studieren, oder sie leben sie in einer Beziehung, in welcher beide Partner:innen aus verschiedenen Staaten kommen/in verschiedenen Ländern arbeiten. Viele von ihnen haben oder planen Familie/Kinder und haben Fragen hierzu. Speziell hierfür hat das Team des Familienservice Informationen zusammengestellt*.

In Österreich werden bei Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes Geldleistungen gewährt, um Eltern zu unterstützen bzw. den Verlust des Arbeitsverdienstes auszugleichen.

Zuständigkeit für Familienleistungen (EU/EWR/Schweiz)

Nach [EU-Verordnung](#) ist vorrangig der Staat für die Familienleistungen zuständig, in dem das (karenzierte) Beschäftigungsverhältnis besteht (wenn nur ein Elternteil beschäftigt ist), auch wenn sich die Familie in einem anderen EU/EWR-Staat/Schweiz aufhält. Sind die Familienleistungen im Beschäftigungsstaat niedriger, als im Wohnortstaat (= [Mittelpunkt der Lebensinteressen](#) der Familie), gebühren u.U. Ausgleichszahlungen vonseiten des Wohnortstaates. Gibt es zwei Beschäftigungsstaaten (beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt), ist vorrangig der Staat zuständig, in dem das Kind lebt (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Unter Umständen gebührt eine Ausgleichs-/Differenzzahlung vonseiten desjenigen Staates, der die höhere gleichartige Familienleistung vorsieht [[Formular](#) für Ausgleichs-/Differenzzahlung]. Ändern sich die Lebensumstände (z.B. bei Wohnort-/Beschäftigungsverlegung), kann sich auch die Zuständigkeit eines Staates für Familienleistungen ändern. Es wird empfohlen, vor Beantragung von Familienleistungen die Zuständigkeit abzuklären und den Antrag zuerst im vorrangig zuständigen Staat zu stellen.

! Doppelbezüge in mehreren Staaten sind unzulässig.

! Diese Regelungen gelten auch für getrennt lebende Elternteile.

! Für einige Personengruppen gelten [Sonderregelungen](#) (z.B. Verbeamtete, entsandte Arbeitnehmer:innen, Beschäftigte in mehreren Staaten, u.a.)

! Bei relevanten Änderungen herrscht Meldepflicht bei der zuständigen Behörde.

» [Details zu den Kriterien für Beschäftigung:](#)

» **Beratung bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten:** [Europareferat der Arbeiterkammer Tirol:](#)

Familienleistungen

Familienbeihilfe (FBH) =Eine der wesentlichsten Säulen des österreichischen Systems der Familienförderung. Mit der FBH sollen Kosten ausgeglichen werden, die Eltern aufgrund ihrer Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern entstehen. Unabhängig von Einkommen/Beschäftigung.

Anspruchsvoraussetzung: Eltern,

- deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet (Hauptwohnsitz/Meldezettel), gültiger Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige, und
- deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.

Betrag abhängig vom Alter des Kindes; wird monatlich zusammen mit Kinderabsetzbetrag ausbezahlt. Im August wird für jedes Kind zwischen 6-15 Jahren zusätzlich ein Schulstartgeld ausgezahlt.

- [Höhe der Familienbeihilfe](#)

Antrag beim **Wohnfinanzamt** oder elektronisch über FinanzOnline;

→ **Finanzamt Innsbruck:** Innrain 32, Tel: +43 50 233 233



! Bei ausländischen Staatsbürger:innen (auch EU-Bürger:innen): Nachweis über den rechtmäßigen [Aufenthalt](#).
LINK [Familienbeihilfe in grenzüberschreitenden Sachverhalten in der EU, im EWR und in der Schweiz](#)

LINK [Familienbeihilfe für aus der Ukraine Vertriebene](#)

LINK: [Familienbeihilfe für Drittstaatsangehörige](#)

Kinderbetreuungsgeld (KBG) (vgl. deutsches Elterngeld): Nach der Geburt können Eltern in Österreich das Kinderbetreuungsgeld beantragen (s.u.). das den Kinderbetreuungsaufwand anteilmäßig kompensieren soll.

! Kinderbetreuungsgeld \neq [Elternkarenz](#) (= arbeitsrechtliche Freistellung bei Arbeitgeber:in. Die Dauer der Karenz muss sich nicht mit der Bezugslänge des Kinderbetreuungsgeldes decken!)

Anspruchsvoraussetzung u.a.:

- Anspruch auf/Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- gleiche Hauptwohnsitzmeldung von Beziehenden und Kind
- [rechtmäßiger Aufenthalt](#) und [Lebensmittelpunkt](#) in Österreich (Anmeldebestätigung!)
- Nachweis von [Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen](#)*

* [Anerkennung von im Ausland durchgeführten Untersuchungen](#): Falls keine Eintragung in den Eltern-Kind-Pass erfolgt, ist auch eine ärztliche Bestätigung als Nachweis für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung ausreichend. Für die Gewährung des KBG in voller Höhe können die Untersuchungen nur anerkannt werden, sofern sie nach Art, Anzahl und Durchführungszeitpunkt exakt den vorgeschriebenen österreichischen Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen entsprechen und dies aus der ärztlichen Bestätigung hervorgeht. U.U. sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

2 Varianten des Kinderbetreuungsgeldes:

- **KBG-Konto** = Pauschalbetrag unabhängig von Erwerbstätigkeit vor Geburt. Bezugsdauer kann ab Geburt innerhalb eines Rahmens zwischen 12-28 Monaten (Bei Bezug ein Elternteil) bzw. bis 35 Monaten (bei Bezug beider Elternteile) gewählt werden (\approx €40/Tag bis \approx €17/Tag je nach gewähltem Zeitraum).
- **Einkommensabhängiges KBG** = „Einkommensersatz“, 80 % der Letzteinkünfte, max. \approx €76/Tag), ab Geburt für 365 Tage (bei Bezug 1 Elternteil) bzw. +61 Tage für zweiten Elternteil) Voraussetzung: vor Geburt tatsächlich ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung (kein Bezug von Arbeitslosenleistungen) in Österreich für mind. 182 Kalendertage (Ausnahmen s. [Bundeskanzleramt](#))

! [Zuverdienstgrenzen](#) beachten!

Partnerschaftsbonus: Teilen sich die Eltern das KBG zu annähernd gleichen Teilen auf (50:50 bis 60:40, mind. Ausmaß von je 124 Tagen), erhält jeder Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag einen Partnerschaftsbonus in der Höhe von jeweils einmalig **500 Euro**.

Zuständigkeit KBG: Antrag beim zuständigen **Krankenversicherungsträger**. Evtl. Anspruch auf Ausgleichszahlungen (Differenzbetrag zwischen ausländischen KBG-Leistungen (EU) und dem österreichischen KBG, unabhängig, welcher Elternteil die Leistungen bezieht).

[BVAEB Landesstelle Tirol](#)

[ÖGK Kundenservice Innsbruck](#)

Beratung zu grenzüberschreitenden Angelegenheiten beim KBG/Familienzeitbonus: Kompetenzzentrum für Kinderbetreuungsgeld St. Pölten, Tel.: 050405/23870, E-Mail: kinderbetreuungsgeld@bvaeb.sv.at

Infoline Kinderbetreuungsgeld: kostenlose Servicenummer **0800 240 014**

→ [AK Grenzüberschreitende Leistungen nach der Geburt](#)

Mutterschafts-/Vaterschaftsleistungen

Wochengeld: Werdende Mütter, die aus einer aufrechten Beschäftigung oder aus dem Arbeitslosengeldbezug in den [Mutterschutz](#) kommen (Beschäftigungsverbot, in der Regel 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, in begründeten Fällen „vorzeitiger Mutterschutz“), erhalten in Österreich das sogenannte [Wochengeld](#). Antrag beim Sozialversicherungsträger: [BVAEB Tirol](#), [ÖGK](#)



Familienzeitbonus: Väter (gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare) können unter gewissen Voraussetzungen nach der Geburt des Kindes einen [Familienzeitbonus](#) beziehen, wenn sie innerhalb der ersten 91 Tage ab der Geburt ihre Erwerbstätigkeit für ca. 1 Monat unterbrechen und sich in dieser Zeit ganz der Familie widmen (=„Papamonat“). Der „Papamonat“ ist ein Freistellungsanspruch ohne Entgeltfortzahlung, Voraussetzung für diese Freistellung ist ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (auch im Ausland). Der Familienzeitbonus ist eine entsprechende finanzielle Unterstützung für die Zeit während dieser Freistellung.

Zuständigkeit: EU-rechtlich handelt es sich bei Wochengeld und Familienzeitbonus um Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft, und es gilt die Anknüpfung an den **Beschäftigungsstaat**. Zuständig ist also der jeweilige Staat, in dem die Mutter/der Vater **beschäftigt** ist, unabhängig vom Wohnort. Österreich ist somit grundsätzlich immer dann für das Wochengeld/Familienzeitbonus zuständig, wenn die Mutter/der Vater in Österreich beschäftigt ist (bzw. unmittelbar vor Mutterschutz) beschäftigt war.

Steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern

Familienbonus Plus: steuerlicher Absetzbetrag für Familien (seit 2019), der den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ersetzt. Wird nur auf Antrag gewährt! Der Familienbonus Plus kann zwischen den Eltern aufgeteilt werden.

Voraussetzung: Bezug von Familienbeihilfe für das Kind; ständiger Aufenthalt des Kindes in EU, EWR, Schweiz. Der Familienbonus Plus kann entweder über die Lohnverrechnung durch Arbeitgeber:in (Formular E30) oder in der Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung (mit dem Formular E1/L1k) im Nachhinein geltend gemacht werden.

» Detaillierte Informationen auf der [Seite des Bundesministeriums für Finanzen](#)

» Informationen zum Familienbonus Plus für Mitarbeitende der Universität Innsbruck im [Uniwiki](#)

» **Weitere Steuervorteile für Familien** (z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag, Kindermehrbetrag, Mehrkindzuschlag, Unterhaltsabsetzbetrag, Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden, u.a.) finden Sie auf dem [Portal der Arbeiterkammer](#) und auf der [Seite des Bundesministeriums für Finanzen](#).

Tipp: Tiroler Familienpass/EuregioFamilyPass: Kostenlose Berechtigungskarte, mit der in Tirol ansässige Familien bei ausgewählten Betrieben Ermäßigungen und Vergünstigungen in der gesamten Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino erhalten. Hauptwohnsitz muss in Tirol sein. Kann mittels Online-Formular beim Land Tirol beantragt werden. » [Detaillierte Informationen zum Familienpass bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol](#)

Förderungen der Landesregierung Tirol für Familien

Kinderbetreuungszuschuss, Kindergeld Plus, Schulkostenbeihilfe u.a.:

» <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/generationen/foerderungen/>

Anlaufstellen & Links:

Universitätsintern:

- [Familienservice](#) (Angebote zur Vereinbarkeit Familie/Beruf/Studium, Kinderbetreuung, Angehörigenpflege)
- [Personalabteilung](#) (arbeitsrechtliche Fragestellungen)
- [Welcome & Dual Career-Service](#) (Beratung und Unterstützung von neuberufenen (internationalen) Professor:innen und Exzellenz-Wissenschaftler:innen bei der Ankunft in Österreich)
- [International Relations Office](#)
- LINK: [Welcome-Info der Universität Innsbruck](#)



- LINK: [Uniwiki](#) für Mitarbeiter:innen (Zugang nur über C-Kennung und Zwei-Faktor Authentifizierung: Stichwortsuche zu Themen aus der Verwaltung)
- LINK: **Betriebliche Zusatzleistungen** für Mitarbeitende der Universität Innsbruck: www.uibk.ac.at/universitaet/zusatzleistungen/index.html.de

Universitätsextern:

- **Welcome Service Land Tirol** www.welcomeservice.tirol/
- **Arbeiterkammer Tirol (Europareferat)**
<https://tirol.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Europaberatung/index.html>
- LINK **AK: Grenzüberschreitende Leistungen nach der Geburt**
- LINK **Österreichischer Austauschdienst (OeAD):** Infos zu Einreise und Aufenthalt
<https://oead.at/de/nach-oesterreich/einreise-und-aufenthalt/>
- LINK **Migrationsplattform** der österreichischen Bundesregierung: www.migration.gv.at
- LINK **Digitales Behördenportal:** Stichwortsuche auf www.oesterreich.gv.at/
» [Informationen zu grenzüberschreitenden Familienleistungen in der EU](#)
- [Checkliste Arbeiten und Wohnen in Österreich für Drittstaatsangehörige](#) (oesterreich.gv.at)
- [Leben in Österreich](#) (oesterreich.gv.at)
- LINK **Bundeskanzleramt** Stichwortsuche auf www.bundeskanzleramt.gv.at/
- LINK: **Your Europe:** https://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/family-benefits/index_de.htm
- **AST /ZEMIT:** Anerkennung von Abschlüssen aus dem Ausland: www.zemit.at/de/ast.html
<https://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>
- LINK: [ABA Immigration Guide - ABA Immigration Guide Austria \(workinaustria.com\)](#) Austrian business agency
- LINK: **Digitale Servicestelle der Stadt Innsbruck** www.innsbruck.gv.at

Broschüren

- [Publikationen zu Leistungen für Familien in Österreich vom Bundeskanzleramt](#) Besonders zu empfehlen: FamilienGuide – Leistungen für Familien in Österreich (auch auf Englisch erhältlich).



Finanzielle Leistungen für Familien in Österreich und Nachbarstaaten - Ein Überblick -

Zuständigkeit für Familienleistungen (EU, EWR, Schweiz):

Vorrangig zuständig ist der Staat, in dem das (karenzierte) Beschäftigungsverhältnis besteht (sofern es nur einen Beschäftigungsstaat gibt). Wenn es zwei Beschäftigungsstaaten gibt (beide Elternteile berufstätig), ist vorrangig der Staat zuständig, in dem das Kind lebt. Die Familienleistungen müssen immer zuerst im vorrangig zuständigen Staat beantragt werden. Eventuell gebühren Ausgleichs-/Differenzzahlungen, wenn die Familienleistungen im jeweils anderen Staat geringer sind ([Antrag auf Ausgleichs-/ Differenzzahlung](#)).

Bei Antragstellung ist zumeist das [Formular E 411](#) aus dem jeweils anderen Staat hinzuzufügen, um eine missbräuchliche Doppelauszahlung zu vermeiden.

Österreich	Deutschland	Schweiz	Südtirol/Italien
Familienbeihilfe (FBH) (abh. von Alter und Anzahl der Kinder; ab ca. 130 € + ca. 67 € Kinderabsetzbetrag) Antrag: Anlässlich Geburt eines Kindes automatisch ohne Antragstellung. Ansonsten beim Wohnfinanzamt. Information	Kindergeld (ca. 250 €) Antrag (Bundesagentur für Arbeit/Familienkasse) Information	Familienzulage (variiert je nach Kanton; mind. 200 CHF) Antrag und Auszahlung über Arbeitgeber:in/ Familienausgleichskasse Information für Familien mit Ö/CH-Beschäftigungs- oder Lebensmittelpunkt	Familienzulage assegno al nucleo familiare (variiert je nach Anzahl Kinder und Familieneinkommen) Antrag über Arbeitgeber:in (L'Istituto Nazionale della Previdenza Sociale : (INPS)) Information
Kinderbetreuungsgeld (KGB) Antrag bei zuständiger Krankenkasse (z.B. ÖGK; BVAEB) Partnerschaftsbonus	Elterngeld Antrag/Information Partnerschaftsbonus	gibt es nicht	Familiengeld Südtirol Information
spezielle Vaterschaftsleistungen (Zuständigkeit beim Beschäftigungsstaat)			
Papamonat und Familienzeitbonus (1 Monat)	Geplante Regelung zum Vaterschaftsurlaub (mind. 10 Tage) soll im Jahr 2024 in Kraft treten	Vaterschaftsurlaub und Vaterschaftsentschädigung (14 Tage)	Vaterschaftsurlaub Congedo di paternità (10 Tage)

* Die hier gesammelten Informationen und Daten wurden vom Familienservice der Universität Innsbruck mit Sorgfalt recherchiert und aufbereitet. Sie werden hier als Richtwerte zur Verfügung gestellt, dienen der Orientierung und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar.